

102. *Kosten der Huldigung in der Obervogtei Altstetten und in der Obervogtei Wiedikon und Albisrieden*

1601 September 13

Regest: Aufgeführt werden unter anderem die Kosten für das Huldigungsmahl im Wirtshaus von Altstetten sowie der Reitlohn für die Stadtbewohner; die Kosten werden zwischen den Vögten von Altstetten und jenen von Wiedikon und Albisrieden verteilt. 5

Kommentar: Die Einnahme eines gemeinsamen Mahls als gemeinschaftsstiftender Akt tritt in vielen Zusammenhängen auf, etwa bei Hochzeiten und Beerdigungen, aber auch als konstitutives Element von Zünften und Gesellschaften. Auch für die Anerkennung und Bestätigung von Herrschaftsbeziehungen war gemeinsames Essen und Trinken sehr wichtig: den Abschluss der grundherrlichen Maiengerichte bildete jeweils ein Imbiss oder Abendtrunk (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 101). Die Huldigungen der Obervögte waren ebenfalls mit einem Mahl oder Abendtrunk verbunden. Die Kosten wurden von der Stadt übernommen und mussten daher nachher den Säckelmeistern gemeldet werden (StAZH B VI 246, fol. 320v). Für das 17. Jahrhundert sind einige dieser Abrechnungen aus den Obervogteien Wollishofen/Enge und Wiedikon/Albisrieden sowie mindestens ein Beispiel aus Höngg überliefert. (StAZH A 120, Nr. 29; Nr. 34; Nr. 35; Nr. 36; Nr. 37; Nr. 49; Nr. 50; Nr. 58; StAZH A 154, Nr. 33; Nr. 34; Nr. 40; Nr. 42; Nr. 43; Nr. 46; Nr. 50; Nr. 69; Nr. 83; Nr. 84; StAZH A 126, Nr. 119). 10 15

Im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts wurden offenbar die Huldigungen der Vogtei Altstetten und Aesch zusammen mit jenen der Obervogtei Wiedikon und Albisrieden abgehalten, die Kosten jedoch aufgeteilt, so wie im vorliegenden Stück; spätere Abrechnungen nennen nur noch die Obervogtei Wiedikon und Albisrieden. Hingegen befinden sich die Abrechnungen der Huldigungen für die Obervogteien Wollishofen und Wipkingen zwischen 1637 und 1639 zwar auf demselben Zettel, fanden aber zu unterschiedlichen Zeiten statt (StAZH A 120, Nr. 29). 20

Zu den Huldigungsmählern vgl. Holenstein 1991, S. 472-478; HRG (2. Aufl.), Art. Mahl und Trunk, Bd. 3, Sp. 1153-1155. 25

Als die herren vogt zů Altstetten, Wiedicken und Rieden uff sonntag, den 13tenden september 1601, den eyd ingenommen, sind zů Altsteten zum imbiß gsyn:

12 personen uß der statt

Altstetter	16	Summa 62 personen,	
Rieder	12	thût, 8 mal per 18 ß und	30
Esch ¹	12	54 mal per 16 ß, an gelt	
Wiedikommer	10	50 ƒ 8 ß.	
Morgenbrot	1 ƒ 4 ß		
Abenthrunck	9 ƒ		
Haber und hõw	6 ƒ 10 ß		35
Summa, so dem würt zů Altsteten ghört	67 ƒ 2 ß		
Letzi inn kuchi unnd stal	1 ƒ 10 ß Zalt ich		
Gygeren	5 ß		

Ryt- unnd roßlohn

- 1 ₤ seckelmeister Escher, ryt- und roßlohn
1 ₤ synem diener
10 ₤ seckelmeister Kambli, rytlohn
5 10 ₤ Felix Nägeli, ryt- und roßlohn
10 ₤ statschryber, rytlohn
1 ₤ Üli Stöckli, ryt- und roßlohn
10 ₤ obman Raanen, rytlohn
10 ₤ Hartman
10 10 ₤ m Ludwig Vögeli, rytlohn
10 ₤ Welti
1 ₤ schryber Schüchtzer², ryt- und roßlohn

Summa alles, wie obstaht, lxxvj ₤ vij ₤

Disere summ von ein anderen gesönderet bringt

- 15 den vögten zů Altstetten xxxxvij ₤ x ₤
vögten zů Wiedicken unnd Rieden xxxij ₤ xvij ₤

[Vermerk auf der Rückseite:] Altsteten und Wiedicken eyd innenmen anno 1601.

Aufzeichnung: StAZH A 154, Nr. 31; Einzelblatt; Papier, 21.5 × 33.0 cm.

- ¹ Aesch bildete zusammen mit Altstetten eine Obervogtei. Die Verwaltung erfolgte nicht durch einen
20 eigenen Vogt, sondern wurde der Reichsvogtei angegliedert (Largiadèr 1922, S. 45).
² Gemeint sein könnten hier sowohl Rudolf Scheuchzer als auch Jakob Scheuchzer, da beide zeitgleich
Schreiber waren.